

I. Meine persönliche Angaben

Nachname, Vorname:	Straße und Hausnummer:	PLZ und Ort:
Telefon (unbedingt angeben):	Handy:	E-Mail und/oder Fax:
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit: deutsch <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/> Welche?
Ich habe einen Führerschein. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche Klassen? B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/>	Ich habe einen PKW. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Ich bin arbeitslos gemeldet. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, seit wann? (TT.MM.JJJJ)	Wenn ja, welche Leistungen? ALG I <input type="checkbox"/> ALG II/Hartz 4 <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/>	Meine Kundennummer bei der Arbeitsagentur:
Meine angestrebte Tätigkeit:	Berufsausbildung:	Woher haben Sie von uns erfahren?

II. Meine Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen

In den letzten 2 Jahren habe ich in meinem Beruf folgende Tätigkeiten ausgeführt (stichpunktartig auflisten):

Ich habe folgende Zusatzqualifikationen in meinem Beruf erworben (stichpunktartig auflisten):

III. Meine beruflichen Entwicklungen und Wünsche

Mein spezieller Stellenwunsch ist _____ (Stellennummer). Ich bewerbe mich initiativ.

Ich suche eine Arbeitsstelle in:

Heimatregion bundesweit Ausland (bitte Region oder Postleitzahlenbereich angeben)

Innerhalb der Heimatregion würde ich pendeln in einem Tagespendelbereich von _____ km.

Wenn ich außerhalb der Heimatregion arbeiten würde, dann...?

Ja Nein würde ich meinen Wohnort wechseln.

Ja Nein muss eine Unterkunft vom Unternehmen für mich gestellt werden.

Ja Nein habe ich bereits eine Unterkunft in der gewünschten Region (Zweitwohnsitz, Freunde, Bekannte)

Weniger als Brutto _____ € pro Stunde/Monat darf das Gehaltsangebot nicht sein, damit ich es annehme.

IV. Beantwortung überwiegend in Bauberufen

Ich habe noch Kollegen. Ja Nein
Kolonnen mit Herrn/Frau:

Ich würde auf Montage fahren.
Ja Nein

Ort, Datum

 Unterschrift

Die dhv ist ein Service der DA Deutsche Arbeitsvermittlung GmbH.

Hauptsitz Berlin

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin
Postfach 040768, 10064 Berlin
Tel.: 030 84710-0 Fax: 030 84710-111
E-Mail: info-berlin@dhv-job.de
www.dhv-job.de

Niederlassung Leipzig

Grimmaische Str. 13-15, 04109 Leipzig
Postfach 100454, 04004 Leipzig
Tel.: 0341 33735-0 Fax: 0341 33735-111
E-Mail: info-leipzig@dhv-job.de
www.dhv-job.de

Bitte tragen Sie Ihre Daten in diesen Vermittlungsvertrag ein und versehen Sie ihn mit einer entsprechenden Orts- und Datumsangabe. **Hinweis: Punkt 3.1.1 dieses Vertrages bezieht sich nur auf Arbeitsuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.**

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen Herrn/Frau _____
wohnhaft in Str./Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
nachfolgend „Arbeitsuchender“ genannt, und der DA Deutsche Arbeitsvermittlung GmbH, nachfolgend „dhv“ genannt, geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die dhv vermittelt Arbeitsuchenden mit handwerklicher Ausbildung und/oder Berufserfahrung Stellen in handwerklich ausgerichteten Betrieben in Deutschland oder im Ausland.

2. Leistungen der dhv, Mitwirkung des Arbeitsuchenden (Personalfragebogen)

- 2.1. Die dhv bemüht sich, dem Arbeitsuchenden eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere Kontaktherstellung zwischen Arbeitsuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitsuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 2.2. Die dhv übernimmt keine Kosten des Arbeitsuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs, z.B. für Fahrtkosten und/oder Übernachtung. Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitsuchende selbst. Die dhv übernimmt weder Beratung noch Vermittlung von Fahrtgelegenheiten zur Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs.
- 2.3. Eine Beschäftigung gilt als „vermittelt“ im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung der dhv ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitsuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.
- 2.4. Zur interessengerechten Erbringung von Vermittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitsuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe eines wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllten Personalbogens erteilt.

3. Vergütung

- 3.1. Für die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses erhält die dhv eine Vergütung nach folgender Maßgabe:
 - 3.1.1. **Hinweis:** Dieser Punkt bezieht sich nur auf Arbeitsuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben. Sofern die dhv dem Arbeitsuchenden ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält sie vom Arbeitsuchenden eine Vergütung in Höhe von 33% (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, höchstens aber 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.).
 - 3.1.2. Sofern der Arbeitsuchende zum Zeitpunkt der Vermittlung Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit hat und eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland erfolgt, erhält die dhv vom Arbeitsuchenden abweichend von Ziff. 3.1.1 eine Vergütung in Höhe von 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.) gem. Ziff. 4. **Legt der Arbeitsuchende nach erfolgreicher Vermittlung das Original des Vermittlungsgutscheins und eine Kopie des Arbeitsvertrages vor, wird die dhv diesen Anspruch nicht gegen den Arbeitsuchenden geltend machen.**
- 3.2. Der Anspruch auf Vergütung i.S. vorstehender Ziff. 3.1 wird mit Abschluss des Vertrages über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber (Arbeitsvertrag) fällig. Der Arbeitsuchende verpflichtet sich, die dhv vom Bestehen eines Arbeitsvertrages unverzüglich - spätestens aber 14 Tage nach dessen Abschluss unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Unter „Monatsbruttoentgelt“ i.S.v. Ziff. 3.1.1 ist das Entgelt des Arbeitsuchenden für einen Kalendermonat zu verstehen. Sollte der Arbeitsuchende seine Beschäftigung nicht zu Beginn eines Monats aufnehmen oder der Arbeitsvertrag eine andere Form der Berechnung des Entgelts vorsehen, dient das auf die ersten vier Wochen der Beschäftigung anteilig entfallende Entgelt als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der dhv nach Ziff. 3.1.1.
- 3.4. Sofern der Arbeitsuchende nicht spätestens 14 Tage nach Abschluss eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Arbeitsvertrages überreicht oder der dhv aus anderen Gründen, die der Arbeitsuchende zu vertreten hat, die Berechnung der Vergütung nach Ziff. 3.1.1 nicht möglich ist, ist die dhv berechtigt, vom Arbeitsuchenden für die Vermittlungsleistung abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Pauschalvergütung in Höhe des unter Ziff. 3.1.1 genannten Höchstsatzes zu verlangen.

4. Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)

- 4.1. Sofern der Arbeitsuchende zum Zeitpunkt der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheins der Agentur für Arbeit ist, ist die Agentur für Arbeit nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins verpflichtet, der dhv den gemäß Ziff. 3.2 bestehenden Vergütungsanspruch zu erfüllen (§ 421 g Abs. 1 SGB III), sofern das Beschäftigungsverhältnis:
- sozialversicherungspflichtig ist und
 - im Inland oder im EU-/ EWR-Ausland besteht und
 - auf eine Dauer von mindestens drei Monaten angelegt ist und
 - eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht und
 - bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitsuchende in den letzten vier Jahren vor einer Arbeitslosmeldung entweder nicht der kürzer als drei Monate beschäftigt war und
 - mindestens 6 Wochen angedauert hat.

Vermittlungsgutschein erhält der Arbeitsuchende, sofern er Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von acht Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist oder eine Beschäftigung ausübt, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach Kap. 6, Abschn. 6 SGB III gefördert wird. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.

- 4.2. Die Vergütung gilt nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins bei der Agentur für Arbeit bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit die Vergütung nach Maßgabe von § 421g SGB III an die dhv gezahlt hat (§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III). Nach Zahlung durch die Agentur für Arbeit ist der Vergütungsanspruch der dhv gegen den Arbeitsuchenden erfüllt.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2. Der Vergütungsanspruch der dhv für ein nach Vertragsende zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit die dhv vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, die i.S.d. Ziffer 2.3 ursächlich oder mitursächlich für die Vermittlung waren.

6. Unterlagen

- 6.1. Die dhv verpflichtet sich, ihr vom Arbeitsuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen – z.B. Lebensläufe, Zeugnisse und Bewerbungsschreiben – sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitsuchenden herauszugeben.

7. Datenschutz

- 7.1. Die dhv erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zuge ihrer Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitsuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitsuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch die dhv gelöscht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 8.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort, Datum



Arbeitsuchender (Unterschrift)

Ort, Datum

dhv (Unterschrift)